



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

ZI.353.110/32-III/4/82

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0

30. April 1982

1759/AB

1982-05-05
zu 1834/J.

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PAULITSCH, GFÖLLNER und Genossen haben am 2. April 1982 unter der Nr. 1834/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aushilfegesetz - Fristverlängerung gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, Vorsorge zu treffen, daß die Anmeldefrist für das Aushilfegesetz bis 30. Juni 1983 verlängert wird?
2. Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage dem Parlament zuzuleiten, welche auch den Erbanspruch der gesetzlichen Erben für diese Aushilfe beinhalten?"

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 und 2 :

Der mit Beschuß des Ministerrates vom 19. Jänner 1971 eingesetzte "Ausschuß zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes für noch offene Entschädigungsfragen" hat in seiner Sitzung am 19. Juli 1974 den Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gewährung einer Aushilfe zur Milderung von Härten infolge bestimmter Vermögensverluste (Kurztitel: Aushilfegesetz) behandelt. In diesem unter Vorsitz des Bundesministers für Finanzen stehenden Ausschusses, dem als Mitglieder je ein Abgeordneter zum Nationalrat der drei im Parlament vertretenen Parteien angehörten, bestand Einstimmigkeit über die Grundsätze für diese Aushilferegelung, so daß das Begutachtungsverfahren darüber eingeleitet werden konnte. Die Regierungsvorlage

- 2 -

wurde unter Zl. 304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP in parlamentarische Behandlung genommen.

Nicht nur damals sondern auch bei der am 9. Dezember 1976 erfolgten Behandlung der Regierungsvorlage "Aushilfegesetz" in dem zur Vorbereitung dieser Vorlage eingesetzten Unterausschuß und in der folgenden Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses bestand Einstimmigkeit über diese Regierungsvorlage. Diese wurde auch schließlich im Plenum des Nationalrates am 13. Dezember 1976 als TO 11 behandelt und einstimmig angenommen. Das Aushilfegesetz, BGBI.Nr. 712/1976, ist am 1. Jänner 1977 in Kraft getreten.

Aus den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage (I. Allgemeiner Teil) geht klar hervor, daß die Aushilfe nur für jene Personen bestimmt ist, in deren Vermögen der Verlust unmittelbar eingetreten ist (Geschädigter); mit dieser Aushilfe sollte alten und bedürftigen Personen, die durch die Ereignisse des Zweiten Weltkrieges und dessen Folgen Sachschäden erlitten haben und sich in wirtschaftlich beengten Verhältnissen befinden, rasch geholfen werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits eine Entschädigung nach einem anderen Bundesgesetz erhalten haben.

Die Vererblichkeit des Anspruches ist daher ausschließlich auf jene Fälle abgestellt worden, in welchen es über den Aushilfebetrag bereits vor Ableben des Geschädigten zu einer schriftlichen Einigung mit der für die Durchführung des Aushilfegesetzes zuständigen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland oder zu einer rechtskräftigen Entscheidung der Bundesentschädigungskommission (§ 10 Aushilfegesetz) gekommen ist. In diesen Fällen erhalten die gesetzlichen Erben den Aushilfebetrag als Teil des Nachlasses. Eine Änderung, wie sie die Frage 2 der parlamentarischen Anfrage enthält, würde zu einem Widerspruch mit den vor Gesetzwerdung einvernehmlich festgelegten Prinzipien führen.

Das mit dem Aushilfegesetz angestrebte Ziel ist im wesentlichen erreicht worden. Anstelle der (lt. Erläuterungen I. Allgemeiner Teil) erwarteten Anmeldungen von 70.000 anspruchsberechtigten Personen sind insgesamt fast 110.000 Anträge fristgerecht eingelangt. Von diesen Anträgen sind bis 31.3.1982 rd. 87.000 positiv mit Aushilfezahlungen von rd. 1,3 Milliarden Schilling und rd. 20.000 Anträge auf andere Weise, zusammen somit mehr als 107.000 Anträge, erledigt worden. Die Erledigung

- 3 -

der restlichen Anträge durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland wird bis etwa Mitte dieses Jahres erfolgen können.

In dem seit Ablauf der Anmeldefrist (31.12.1980) bis 31.3.1982 verstrichenen Zeitraum von 15 Monaten sind nur 295 Anmeldungen von Fristversäumern bei der Finanzlandesdirektion eingelangt.

Diese geringe Anzahl von Fristversäumern und auch der Umstand, daß seit Mitte 1982 bereits eine Reduktion des mit der Durchführung des Aushilfegesetzes betrauten Personals um die Hälfte (von 36 auf 18 Personen) erfolgt ist und über die Verwendung des nun weiterhin freiwerdenden Personals zum Teil schon bestimmt wurde, sprechen gegen eine Wiedereröffnung der Anmeldefrist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurz', is placed here.